



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Übergang einer Schulträgerschaft

Die Regelung des § 53 im Schulgesetz erfordert einen Übergang der Schulträgerschaft der bisherigen Kreis-Gymnasien von den Kreisen auf die Gemeinden bzw. Städte. In § 49 Absatz 4 Satz 2 ist festgelegt, dass ein „angemessener“ finanzieller Interessenausgleich festgelegt werden soll.

1. Sollen Kreditverpflichtungen, die der Kreis für die Schule eingegangen ist, auf den neuen Schulträger übergehen? Wenn ja, ganz oder teilweise, in welcher Höhe?

Antwort:

Sind Kreise Träger allgemein bildender Schulen, geht diese Trägerschaft grundsätzlich mit Ablauf des 31. Juli 2009 auf die Gemeinde über, in der sich der Schulstandort befindet. § 148 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) ermöglicht dem Kreis jedoch die Trägerschaft abweichend von § 53 SchulG beizubehalten, sofern er dieses gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt und das Einvernehmen der Gemeinde nachweist.

Soweit sich Kreis und Gemeinde nicht anders verständigen, sind auch die mit der Schule verbundenen Kreditverpflichtungen auf den neuen Träger zu übertragen. Die Anforderung, einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen, richtet sich gleichermaßen an beide Parteien. Eine generelle Vorgabe des Gesetzgebers bzw. des Ministeriums zur Verteilung der Lasten gibt es nicht. Ob die Kreditverpflichtungen ganz, teilweise oder gar nicht übergehen werden, ist eine Frage der Abwägung der regionalen Interessenlagen und Handlungsspielräume von Kreisen und Gemeinden und wird allein auf kommunaler Ebene entschieden.

2. Wer entscheidet über die Höhe dieses Ausgleichs, wenn die beteiligten Schulträger sich nicht einigen können?

Antwort:

Die Entscheidung fällt, wie bereits unter Punkt 1 angeführt, in die kommunale Eigenverantwortung und kann daher nur von den Kommunen getroffen werden.

3. Falls die Landesregierung diese Entscheidung trifft, nach welchen Kriterien geht sie dabei vor?

Antwort:

Die Landesregierung kann keine Entscheidung anstelle der beteiligten Kommunen treffen. Es obliegt der kommunalen Eigenverantwortung, eine für beide Seiten tragbare Vertragsbasis zu schaffen.

4. Wird bei der Entscheidung die Kreisumlage berücksichtigt?

Antwort:

Eine Berücksichtigung der Kreisumlage und ggf. damit verbunden eine Änderung des Kreisumlagesatzes fällt in die Entscheidungshoheit des Kreises.